

Stellungnahme

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Zusammenfassung

Der BDI unterstützt grundsätzlich das Ziel des BMJV, gegen unseriöse Abmahnungen vorzugehen und den fairen Wettbewerb zu stärken. Es ist weder im Sinne der seriös abmahnenden Unternehmen noch im Sinne der Abgemahnten, unseriöse Abmahnungen zu dulden. Rechtsmissbräuchliche Abmahnungen schaden der Wirtschaft und sollen nach Möglichkeit im Interesse aller Marktteilnehmer verhindert werden. Allerdings darf dabei nicht über das Ziel hinausgeschossen und das Instrument der Abmahnung als solches nicht in Frage gestellt werden. Vielmehr ist es im Sinne aller am Markt seriös agierenden Unternehmen, auf ein faires Miteinander zu achten und das Instrument der Abmahnung sinnvoll, begründet und seriös zu verwenden. Dabei gehört nicht das Instrument der Abmahnung als solches, d. h. für das gesamte UWG und andere Gesetze, auf den Prüfstand. Vielmehr sind einzelne Nachjustierungen des Rechtsrahmens erforderlich, um Missbrauch von vornherein bestmöglich auszuschließen. Auch wenn dies in dem vorliegenden Gesetzesentwurf durchaus versucht wird, sind aus Sicht des BDI einige Aspekte sehr kritisch zu bewerten. Insbesondere sind dies die Abschaffung des fliegenden Gerichtsstandes, die im Gesetzesentwurf genannten Kriterien der Abmahnbefugnis für Verbände sowie die Einführung der Reparaturklausel. Auch sollte ein Anspruchsausschluss bei Verstößen gegen die DSGVO aufgenommen werden.

Einleitung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) weist in seiner Gesetzesbegründung auf das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 9. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3714) hin, in dem Regelungen zur Reduzierung von Streit- bzw. Gegenstandswerten vorgenommen wurden, welche die gegebenenfalls vom Abgemahnten zu erstattenden Rechtsanwaltskosten gering halten und so den finanziellen Anreiz für Abmahnungen reduzieren sollten. Allerdings sieht das BMJV Anzeichen, dass trotz dieser Regelungen zahlreiche Abmahnungen ausgesprochen würden wegen geringfügiger Wettbewerbsverstößen, die die Interessen der Verbraucher, Wettbewerber und übrigen Marktteilnehmer zum Teil nur unerheblich beeinträchtigten und bei denen zu vermuten sei, dass die Abmahnungen vorwiegend der Erzielung von Aufwendungsersatz und Vertragsstrafen dienen.

Nun kommt es immer wieder vor, dass abgemahnt wird, um vorwiegend an den Abmahnkosten zu verdienen - unter Umständen mit einer Gebührenvereinbarung zwischen Abmahner und dem Abmahnanwalt. Eine solche Abmahnung ist im Wettbewerbsrecht rechtsmissbräuchlich. Über die Frage, wie häufig auf diese Weise das Instrument der Abmahnung missbraucht wird, gibt es unterschiedliche Angaben. Hierzu will der BDI nicht spekulieren. Aber selbstverständlich sollen solche missbräuchlichen Abmahnungen nicht nur im Interesse der unberechtigt Abgemahnten, sondern auch im Interesse der seriös und berechtigt Abmahnenden unterbunden werden. Denn es ist im Sinne aller am Markt seriös agierenden Unternehmen, auf ein faires Miteinander zu achten und das Instrument der Abmahnung sinnvoll, begründet und rechtmäßig zu verwenden. Allerdings darf dabei nicht über das Ziel hinausgeschossen und das Instrument der Abmahnung als solches in Frage gestellt werden. Vielmehr sind einzelne Nachjustierungen des Rechtsrahmens erforderlich, um Missbrauch von vornherein bestmöglich auszuschließen. Auch wenn dies in dem vorliegenden Gesetzesentwurf durchaus versucht wird, sind aus unserer Sicht einige Aspekte sehr kritisch zu bewerten.

Im Einzelnen

1. Abschaffung des fliegenden Gerichtsstandes nach Art. 1 § 14 Abs. 2 des Entwurfs

Grundsätzlich ist das deutsche System der außergerichtlichen Streitbeilegung ein Erfolgsmodell. Dabei nimmt zu Recht die wettbewerbsrechtliche Abmahnung eine zentrale Funktion ein. Durch die primär privatwirtschaftlich organisierte Streitbeilegung werden Konflikte typischerweise schnell, unbürokratisch und für die beteiligten Parteien regelmäßig kostengünstig aufgelöst. Zudem wird hierüber ein ganz wesentlicher Beitrag zur Entlastung von Behörden und Gerichten geleistet.

Vor diesem Hintergrund sehen wir insbesondere die Abschaffung des fliegenden Gerichtsstandes nach Art. 1 § 14 Abs. II des Entwurfs kritisch. Auch wenn eine Überarbeitung der Regelungen der Abmahnung erforderlich sein mag, so erscheint es uns überzogen, die bewährte Einrichtung des fliegenden Gerichtsstands im UWG nun insgesamt wegen der beklagten Missbräuche in einem engeren Bereich zu opfern. Das Lauterkeitsrecht ist ein schwieriges und komplexes Rechtsgebiet. Um mit diesem Stoff zurechtzukommen, braucht man auch als Richter langjährige Erfahrung und eine dichte Fallpraxis. Vor diesem Hintergrund hat der fliegende Gerichtsstand im Wettbewerbsrecht zu einer Spezialisierung der Gerichte geführt, die es dem Gericht bislang erlaubt, sehr fundierte Entscheidungen vergleichsweise schnell zu treffen. Es wäre für die Wirtschaft von großem Nachteil, auf diese Expertise in Zukunft verzichten zu müssen. Derzeit haben sich aufgrund des fliegenden Gerichtsstandes insbesondere die Landgerichte Hamburg, München I, Düsseldorf-Köln, Berlin, Frankfurt und Stuttgart als besondere Kompetenzzentren herausgebildet. Während diese Gerichte durch die Vielzahl der dort anhängig gemachten Streitigkeiten mit wettbewerbsrechtlichem Hintergrund eine große Expertise ausprägen konnten, wurden andere Landgerichte teilweise mit keinem einzigen wettbewerbsrechtlichen Fall befasst. Es liegt auf der Hand, dass eine häufige Befassung mit einem Rechtsgebiet zu größerem Wissen um die Details führt als dies bei Richtern der Fall ist, die mit diesem Rechtsgebiet in ihrem Berufsalltag wenig bis gar nicht in Berührung kommen. Auch wenn diese Richter sich mit entsprechendem Zeitaufwand in die Materie einarbeiten könnten, so entstünde hierdurch nicht nur ein völlig unökonomisch hoher Arbeitsaufwand. Vielmehr ist auch die jahrelange Berufspraxis in einem Rechtsgebiet nicht durch eine schnelle eigene Recherche und Einarbeitung zu ersetzen.

Und auch vor dem Hintergrund der in der Begründung genannten Zahlen ist es nicht überzeugend, den fliegenden Gerichtsstand abzuschaffen. Für das Jahr 2017 nennt der Referentenentwurf folgende Zahlen: Es sollen 324.338 Abmahnungen ausgesprochen worden sein. Davon sollen 50%, also 162.169 Abmahnungen, auf Basis des UWG ausgesprochen worden sein, wovon es

sich bei 10% und damit bei 16.217 Abmahnungen um missbräuchliche gehandelt haben soll.

Umgekehrt bedeutet dies aber folgendes: In 90% der Abmahnungen, die auf Ansprüchen aus dem UWG basieren, wurde rechtskonform gehandelt. Der fliegende Gerichtsstand wurde hier zum Wohle aller Beteiligten – denn auch der Anspruchsgegner ist an einer schnellen und inhaltlich guten Entscheidung interessiert – genutzt. Es ist nicht ersichtlich und erst recht nicht überzeugend, warum ein grundsätzlich sinnvolles Instrument wie der fliegende Gerichtsstand, der in 90% der Fälle gute Dienste leistet, abgeschafft werden soll.

Hinzu kommt, dass sich im internationalen Bereich - soweit ersichtlich - das deutsche Recht und die deutsche Gerichtsbarkeit praktisch nur im gewerblichen Rechtsschutz einschließlich des Lauterkeitsrechts hat durchsetzen können, was nicht zuletzt auch - wenn auch nicht ausschließlich - auf der Möglichkeit der Wahl des Gerichtsstands beruht. Derzeit bestehen vor allem in Nordrhein-Westfalen (wieder) Bestrebungen, diese Spezialisierungen auszubauen und Sondergerichte für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten zu etablieren. Die Idee ist also ein Mehr an Spezialisierung und ein Aufbau von Sachkompetenz an einzelnen Gerichtsstandorten, um eine Wettbewerbsfähigkeit der Gerichte zu erreichen und auch deutsches Recht zu exportieren. Mit diesem sinnvollen Ziel aber lässt sich eine pauschale Abschaffung des fliegenden Gerichtsstandes, die dann gerade zu einem Weniger an Spezialisierung und Sachkenntnis führt, gerade nicht vereinbaren.

Vor diesem Hintergrund sollte der fliegende Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem UWG auf jeden Fall erhalten bleiben.

2. Eingrenzung der Abmahnbefugnis von Verbänden

Ein weiterer Vorschlag, den der BDI sehr kritisch sieht, ist die geplante starke Eingrenzung der Abmahnbefugnis von Verbänden. Die Zulassung zur sogenannten qualifizierten Einrichtung soll unter strenge Voraussetzungen mit hohen Hürden gestellt werden. Beispielsweise sollen danach nur noch Verbände abmahnbefugt sein, die über eigene Juristen und größere Finanzmittel verfügen. Eine verifizierbare Mitgliederliste sowie die ständige Rechtsberatung der Mitglieder muss dem Bundesamt der Justiz nachgewiesen werden.

Diese Anforderungen sind nicht nur sehr langwierig und bürokratisch. Diese Forderungen suggerieren vielmehr, dass kleinere Verbände unseriös agieren und schließen diese damit vorbeugend aus der Abmahnbefugnis aus. Es ist aber nicht zu erkennen, warum allein die Größe und die finanzielle Ausstattung eines Verbandes das Instrument der Abmahnung seriös nutzt

oder unseriös missbraucht. Hier müssen andere, aussagekräftigere Kriterien gefunden werden.

3. Anspruchsausschluss bei Verstößen gegen die DSGVO

Ob Verstöße gegen die DSGVO überhaupt mittels UWG verfolgt werden können, ist strittig. Hier ist mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit erforderlich. Um diese zu erreichen, schlagen wir eine Ergänzung von § 3a UWG dahingehend vor, dass Verstöße gegen die DSGVO ausdrücklich ausgenommen werden. Selbst wenn eine solche Regelung nur deklaratorisch wirken würde, würde eine solche Klarstellung den Unternehmen sehr helfen. Zudem bedarf es der Rechtsdurchsetzung mittels UWG nicht, da über die DSGVO selbst und über das UKlaG ausreichende Rechtsverfolgungsmöglichkeiten bestehen.

4. Einführung der Reparaturklausel

Ebenfalls lehnen wir die Einführung der Reparaturklausel, wie durch Art. 5 § 40 a des Entwurfs vorgesehen, entschieden ab.

Eine kreative Leistung wie das Design eines Gebrauchsgegenstandes bereichert unser Leben und ist ebenso schützenswert wie eine technische Erfindung. Technische Erfindungen werden durch Patente geschützt, die Gestaltung von Mustern durch Designs. Ohne einen solchen Designschutz wäre das innovative Schaffen vor Nachahmung und Piraterie nicht geschützt. Es ist wichtig für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie, durch den Schutz des geistigen Eigentums Anreize für kreative Leistungen und damit für die Innovationskraft zu erhalten. Die Gestaltung eines komplexen Produktes, wie z.B. eines Autos, setzt ein hohes Maß an Kreativität voraus. Die Gestalt des Fahrzeugs kann etwa durch besondere Scheinwerfer, einen außergewöhnlichen Kotflügel oder eine Stoßstange ein ganz neues Erscheinungsbild erhalten. Sind diese klassischen Ersatzteile nicht neu oder weisen sie keine Eigenart auf, dann sind sie dem Designschutz auch nicht zugänglich.

Gerade die genannten Erzeugnisse wie Scheinwerfer etc. gehören zu den Teilen eines Kfz, die gelegentlich zu ersetzen sind. Deshalb ruft der Verbraucher nach möglichst niedrigen Preisen. Der Preis, den die Automobilindustrie im After Sales Market für diese Produkte erzielt, berücksichtigt neben den Herstellungskosten auch die hohen Kosten für die ursprüngliche Entwicklung und Gestaltung des Produkts. Die Hersteller von Ersatzteilen bemühen sich schon seit langem um eine so genannte Reparaturklausel. Nach dieser Vorschrift soll der Designschutz für alle sichtbaren Ersatzteile ausgeschlossen werden, damit die Teilehersteller die von der Automobilindustrie entworfenen Produkte frei kopieren können.

Dieser Ansatz rüttelt an den Grundfesten des gewerblichen Rechtsschutzes. Die kreative Leistung soll nicht mehr belohnt werden; stattdessen sollen Dritte mit der Nachahmung Geld verdienen können. Auf diese Weise würde der Wettbewerb zu Lasten der innovativen Industrie verzerrt.

Im Übrigen sollte nicht übersehen werden, dass es oft gerade die mittelständischen Zulieferbetriebe sind, die das endgültige Erscheinungsbild einzelner Bauteile gestalten. Das gilt etwa, wenn der verwendete Werkstoff Auswirkungen auf das Design hat. Regelmäßig profitieren diese Unternehmen dann auch von der Anmeldung des Produkts zum Design, weil sie – je nach vertraglicher Gestaltung – in das Schutzrecht einbezogen werden.

Es wird immer einer schwierigen Gratwanderung gleichkommen, ein völlig ausgewogenes Verhältnis zwischen gewerblichem Rechtsschutz und Wettbewerbsrecht zu finden. Doch muss der Sinn der gewerblichen Schutzrechte, die hier eingeschränkt werden sollen, auch der Ausgangspunkt für die wirtschaftliche Fragestellung sein, ob der Wettbewerb eine Beschneidung der Rechte verlangt. Ausnahmen vom gewerblichen Rechtsschutz können im Allgemeininteresse gerechtfertigt sein, doch nicht um das Kopieren zugunsten einer herausgehobenen wirtschaftlichen Gruppe zu legalisieren. Das entspricht auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Dies bedeutet für den Designschutz für Ersatzteile, dass sie grundsätzlich schützbar bleiben müssen. Nur eine wettbewerbswidrige Ausübung des Schutzrechts ist auszuschließen. Dafür stehen bereits die Mittel des Wettbewerbsrechts zur Verfügung. Eine Änderung der Rechtslage ist deshalb nicht erforderlich.

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 36 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund 8 Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Ansprechpartner

Dr. Julia Hentsch
Referentin
T: +49 30 2028-1460
j.hentsch@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 0988